

3500 Fr.; dies muß nach den vor den kantonalen Instanzen beigebrachten Belegen der Klagepartei, auf welche das Zweitinstanzgericht ausdrücklich Bezug nimmt, als festgestellt betrachtet werden, und es kann sonach auf die abweichenden Ausführungen der Klägerin im heutigen Vortrage kein Gewicht gelegt werden. Von seinem Einkommen nun verwendete der Ehemann der Klägerin nach den gegebenen Verhältnissen jedenfalls kaum mehr als zirka 1200 Fr. per Jahr auf den Unterhalt der Klägerin, und es kann diese Summe selbstverständlich nur für die Zeit der mutmaßlichen Lebensdauer des Ehemannes, d. h. wie nicht bestritten ist, für die Zeit von 15 Jahren, vom Tage des Unfalles an gerechnet, in Betracht gezogen werden. Angesichts dieser Verhältnisse sowie angesichts des weitern Umstandes, daß der Klägerin aus der Verlassenschaft ihres Ehemannes außer ihrem zugebrachten Gute ein Erbtheil von zirka 3500 Fr. angefallen ist, ist klar, daß die der Klägerin zweitinstanzlich zugesprochene Kapitalentschädigung von 15,000 Fr. den Betrag des ihr durch Entzug des Unterhaltes in Folge des Todes ihres Ehemannes erwachsenen Schadens jedenfalls übersteigt und liegt zu deren Erhöhung keine Veranlassung vor.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 3./4. Oktober 1882 wird in allen Theilen bestätigt.

110. Urtheil vom 1./2. Dezember 1882
in Sachen Alder.

A. Durch Urtheil vom 4. Oktober 1882 hat das Kantonsgericht von St. Gallen erkannt:

1. Die Beklagte hat dem Kläger eine Entschädigung von 2500 Fr. nebst Zins à 5 % vom 31. Dezember 1879 an zu bezahlen.

2. Die Gerichtsgebühr von 40 Fr., der Kanzlei 13 Fr., dem Weibel 1 Fr. haben beide Parteien zu gleichen Theilen

zu bezahlen. Die Appellationskosten sind wettgeschlagen und der erstinstanzliche Kostenpruch zu Gunsten des Klägers im Betrage von 225 Fr. bestätigt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht; bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: es sei dem Kläger die von ihm erstinstanzlich geforderte Entschädigung von 10,000 Fr. sammt Zins à 5 % vom 31. Dezember 1879 an zuzusprechen unter Kostenfolge, indem er bemerkt, daß die durch den beklagten Anwalt an den frühern Anwalt des Klägers für Rechnung des Letztern erweislich geleisteten Abschlagszahlungen in Abrechnung fallen sollen. In Begründung seines Antrages bezieht er sich zunächst auf Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. vom 1. Juni 1875, indem er ausführt, der Unfall sei durch eine von der beklagten Transportanstalt zu vertretende grobe Fahrlässigkeit verursacht worden; er fügt indeß bei: nach seiner Ueberzeugung fordere der Kläger nicht mehr als der von ihm erlittene materielle Schaden betrage; im Gegentheile, er bleibe mit seiner Forderung eher unter dem Betrage des wirklichen Schadens. Nichtsdestoweniger begründe er seinen Anspruch in erster Linie auf grobe Fahrlässigkeit, beziehungsweise auf den Art. 7 cit. nicht in der Meinung, daß er etwas verlange, was nur nach Art. 7 cit. verlangt werden könnte, wohl aber deshalb, weil nach Art. 7 cit. das Ermessen des Richters in Bestimmung der Entschädigungssumme ein freieres sei, als nach Art. 5 leg. cit.

Der Vertreter der Beklagten trägt unter eingehender Begründung auf Abweisung des Rekurses und einfache Bestätigung des angefochtenen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an, indem er namentlich bestreitet, daß der in Frage stehende Unfall durch eine von der Beklagten zu vertretende grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Aus den thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters ergibt sich im wesentlichen Folgendes: Kläger, welcher Inhaber eines größern Landwirtschaftsgewerbes ist und als Stickerfabrikant 18 Arbeiter beschäftigt, erlitt bei der am 30. Dezember

1879 bei der Bonmyleybrücke zwischen Bruggen und St. Gallen stattgefundenen Entgleisung des beschleunigten Zuges No. 9 der Vereinigten Schweizerbahnen, in welchem er sich als Reisender befand, einen Bruch des rechten Wadenbeines. In Folge dieser Verletzung war Kläger während zwei Monaten gänzlich arbeitsunfähig und mußte überdem zum Zwecke seiner Heilung verschiedene Bäder von einer Gesamtdauer von 42 Tagen durchmachen, so daß er während zirka 104 Tagen seiner Erwerbsthätigkeit gänzlich entzogen war. Die fragliche Fraktur ist geheilt, doch sei nach einem Zeugnisse des Arztes Boller in Schönengrund vom 26. Juli 1882 das Fußgelenk noch immer nicht vollständig beweglich und der Knöchel noch immer etwas angeschwollen. An Baarauslagen für Heilungskosten hat Kläger 1210 Fr. verausgabt.

2. Wie das Bundesgericht bereits in seiner heutigen Entscheidung in Sachen der Wittwe Stricker ausgeführt hat, ist der in Frage stehende Eisenbahnunfall durch eine von der Beklagten zu vertretende grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden und es kann daher gemäß Art. 7 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes dem Kläger außer dem Erfasse der nach Art. 2 und 5 des citirten Gesetzes zu vergütenden Vermögensnachtheile noch eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden.

3. Geht man nun hievon aus, so erscheint als angemessen, die dem Kläger zweitinstanzlich zugesprochene Entschädigung auf 4200 Fr. zu erhöhen. Denn: Der dem Kläger infolge der zeitweisen gänzlichen Erwerbsunfähigkeit erwachsene Schaden kann, in Würdigung aller Verhältnisse, auf 15 Fr. per Tag oder für 104 Tage auf 1560 Fr. veranschlagt werden; rechnet man hiezu noch den Betrag der Baarauslagen des Klägers für Heilungskosten mit 1200 Fr. und erwägt man, daß Kläger, auch nach dem Verschwinden der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit während einiger Zeit nicht vollständig arbeitsfähig gewesen sein wird, so ist der gesammte vermögensrechtliche Schaden des Klägers auf etwa 3000—3100 Fr. zu werthen. Daß nämlich der Kläger, wie er behauptet, in Folge der erlittenen Verletzung in Ausübung seines Gewerbes als Landwirth und Stickerfabrikant dauernd beeinträchtigt sein werde, ist, wie der Vorder-

richter und zwar offenbar mit Recht thatsächlich festgestellt hat, nicht erwiesen und keineswegs anzunehmen. Dagegen rechtfertigt die, nach Art. 7 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes gestattete, Berücksichtigung des Momentes, daß Kläger in seinen persönlichen Verhältnissen und seinem persönlichen Wohlbefinden durch die Verletzung jedenfalls während längerer Zeit gestört worden ist, die Festsetzung der Entschädigungssumme auf 4200 Fr.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger eine Gesamtentschädigung von 4200 Fr. (viertausend zweihundert Franken) nebst Zins zu fünf Prozent vom 31. Dezember 1879 an, zu bezahlen.

2. Dispositiv 2 des angefochtenen Urtheils ist bestätigt.

IV. Transport auf Eisenbahnen. Transport par chemin de fer.

111. Urtheil vom 24. Oktober 1882 in Sachen
Weber gegen Nordostbahn.

A. Durch Urtheil vom 29. September 1882 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beklagte ist schuldig, an den Kläger zu bezahlen 12,516 Mark 70 Pfening (zwölftausend fünfhundert und sechzehn Mark siebenzig Pfening) und zwar entweder effektiv oder zum Tageskurs des Zahlungstages, nebst Zinsen zu 6% seit dem 1. August 1882, abzüglich 506 Fr. 83 Cts. (fünfhundert und sechs Franken drei und achtzig Rappen.)

2. Die Staatsgebühr ist auf 300 Fr. festgesetzt.

3. Die Kosten sind der Beklagten auferlegt.

4. Dieselbe hat den Kläger für außergerichtliche Kosten und Umtriebe mit 150 Fr. zu entschädigen.

5. u. s. w.